

**Motion CVP-GLP-Fraktion:  
«Verzicht auf die ergänzende Vermögenssteuer**

Landwirtschaftliche Grundstücke werden gemäss grundsätzlich zum Ertragswert besteuert (Art. 14 Abs. 2 Steuerharmonisierungsgesetz [SR 642.14; abgekürzt StHG] und Art. 58 Abs. 1 Steuergesetz [sGS 811.1; abgekürzt StG]). Das kantonale Recht (Art. 59 StG) sieht zudem vor, dass auf Grundstücken, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder verkauft werden, nachträglich eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben wird. Diese Nachbesteuerung ist maximal für 20 Jahre zurück zulässig.

Bei der Einführung der ergänzenden Vermögenssteuer lag der Grund einzig darin, Bauland, das vorgängig zum Ertragswert besteuert wurde, bei der Veräusserung nachzubesteuern. Seit dem Jahr 2004 werden jedoch nur noch die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Anteile zum Ertragswert bewertet. Nichtlandwirtschaftliche Objekte und Baulandgrundstücke sind zum Verkehrswert geschätzt und werden auch entsprechend besteuert. Eine ergänzende und rückwirkende Vermögenssteuer ist somit hinfällig.

Auf Grundstücken, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, fallen im Zeitpunkt der Überführung in das Privatvermögen oder bei der Veräusserung hohe Steuern und Abgaben an. Gewinne werden mit der Einkommenssteuer besteuert und darauf werden auch AHV-Beiträge berechnet. Unter Umständen sind zusätzlich Grundstückgewinnsteuern geschuldet. Bei der Neueinzonung und beim Verkauf von Bauland fällt neu die Mehrwertabgabe an. In der Summe können diese geschuldeten Beträge über 50 Prozent des Verkaufspreises ausmachen. Speziell ist, dass die geschuldeten Abgaben bei der Berechnung der ergänzenden Vermögenssteuer unberücksichtigt bleiben.

Besonders störend ist zudem, dass die ergänzende Vermögenssteuer auch dann erhoben wird, wenn Grundstücke über dem Ertragswert verkauft werden, diese vom Nachfolger überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und damit der Anspruch auf die Besteuerung zum Ertragswert erhalten bleibt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Gewerbegrenze 1 Standesarbeitskraft [SAK] unterschritten wird und für den Nachfolger somit kein Recht zur Übernahme zum Ertragswert besteht.

Die Erhebung einer ergänzenden Vermögenssteuer ist nicht mehr zeitgemäss. Die meisten anderen Kantone verzichten auf die Erhebung der ergänzenden Vermögenssteuer oder haben diese bereits abgeschafft. Für den Steuerpflichtigen ist es nicht nachvollziehbar, warum plötzlich eine Steuer für vergangene Jahre anfällt, obwohl er seiner Steuerpflicht immer ordnungsgemäss nachgekommen ist und in all den Jahren rechtskräftig veranlagt wurde.

Die Formulierung in Art. 14 Abs. 2 StHG stellt es den Kantonen frei, ob eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben werden soll.

Die Regierung wird eingeladen, mit der nächsten Steuergesetzrevision dem Kantonsrat einen Entwurf zur Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer vorzulegen.»

11. Juni 2019

CVP-GLP-Fraktion